Bundesrat **Drucksache** **560/22**

02.11.22

R - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Handelsregisterverordnung

A. Problem und Ziel

Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) existiert bislang kein eigenes öffentliches Register. Der Rechtsverkehr kann daher die Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der GbR nicht mit derselben Zuverlässigkeit feststellen wie etwa bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommandit- oder einer Partnerschaftsgesellschaft. Zudem erfolgt weder bei der Gründung einer GbR noch bei Veränderungen im Laufe ihres „Lebenszyklus“ (etwa bei Gesellschafterwechsel, Sitzverlegung, Änderung der Vertretungsbefugnisse) eine vorgeschaltete Prüfung durch den Notar oder das Registergericht, etwa hinsichtlich der Identität und Geschäftsfähigkeit der Beteiligten. Dies wird den Bedürfnissen des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs, der auf Rechtssicherheit und verlässliche Informationen über Gesellschaften, die beispielsweise durch Beteiligung am Grundstücksverkehr oder den Erwerb von Gesellschaftsanteilen tätig sind, angewiesen ist, nicht mehr gerecht.

Aus diesen Gründen führt das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, im Folgenden: MoPeG) zum 1. Januar 2024 ein Gesellschaftsregister ein, das sich in Funktion und Inhalt eng an das Handels- und das Partnerschaftsregister anlehnt. Den Gesellschaftern steht es danach grundsätzlich frei, ob sie ihre Gesellschaft zur Eintragung ins Gesellschaftsregister anmelden. Die Eintragung ist aber Bedingung für bestimmte wirtschaftlich bedeutsame Transaktionen (etwa den Erwerb eines Grundstücks durch die GbR), womit ein erhöhter Anreiz für die Eintragung der GbR ins Gesellschaftsregister besteht. Die Verordnung hat zum Ziel, die Vorgaben des MoPeG zur Schaffung eines Gesellschaftsregisters umzusetzen.

Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken durch einzelne Abrufe gestattet, § 9 des Handelsgesetzbuchs (HGB). Die der unbeschränkten Einsicht unterliegenden Dokumente werden in einen dafür bestimmten Registerordner aufgenommen, § 9 der Handelsregisterverordnung (HRV). In der Literatur ist zum Teil umstritten, ob damit alle eingereichten Unterlagen (und damit zum Beispiel auch eingereichte Ausweiskopien) erfasst werden.

B. Lösung

Zur Errichtung des neuen Gesellschaftsregisters ist auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 387 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Ergänzung des geltenden Registerrechts erforderlich.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Gesellschafsregisters werden in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz geregelt. Durch diese Verordnung wird das Gesellschaftsregister rechtlich und technisch eng an das Handelsregister angelehnt, um an eine bewährte Registerpraxis anknüpfen zu können und den Aufwand der Registerführung gering zu halten.

In der Handelsregisterverordnung soll klargestellt werden, dass in den Registerordner nur Dokumente, deren Einreichung durch besondere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, aufgenommen werden sollen, nicht aber Dokumente, die auf Anforderung durch das Registergericht eingereicht werden, also im Wege der Amtsermittlung zur Würdigung des angemeldeten Sachverhalts übermittelt werden. Auch zusätzlich eingereichte Unterlagen, wie zum Beispiel Ausweiskopien, sollen nicht in den Registerordner aufgenommen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Artikel 1 der Verordnung dient der Umsetzung des MoPeG und erzeugt ausschließlich den im diesbezüglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/27635, S. 114 ff.) dargestellten Erfüllungsaufwand.

Artikel 2 der Verordnung enthält lediglich Klarstellungen für die Einstellung in den Registerordner. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist damit nicht verbunden.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Auf die Ausführungen unter Buchstabe E. wird verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf die Ausführungen unter Buchstabe E. wird verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auf die Ausführungen unter Buchstabe E. wird verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf die Ausführungen unter Buchtstabe E. wird verwiesen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Bundesrat **Drucksache** **560/22**

02.11.22

R - Wi

Verordnung
des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 31. Oktober 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Justiz zu erlassende

> Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Handelsregisterverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Handelsregisterverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 387 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der zuletzt durch Artikel 45 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I. S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters

(Gesellschaftsregisterverordnung – GesRV)

§ 1

Anwendung der Handelsregisterverordnung

(1) Für die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters ist die Handelsregisterverordnung entsprechend anwendbar, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die entsprechende Anwendung der Handelsregisterverordnung nach Absatz 1 steht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Gesellschaft) einer offenen Handelsgesellschaft mit den Maßgaben gleich, dass

1. an die Stelle der Firma der offenen Handelsgesellschaft der Name der Gesellschaft tritt und

2. an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter der Gesellschaft treten.

§ 2

Einteilung und Gestaltung des Gesellschaftsregisters

(1) Jede Gesellschaft ist unter einer fortlaufenden Nummer (Registerblatt) in das Gesellschaftsregister einzutragen.

(2) Bei der Führung des Registers sind die Muster der Anlagen 1 bis 4 zu verwenden.

§ 3

Anmeldung und Eintragung

(1) In der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister soll auch der Gegenstand der Gesellschaft angegeben werden, soweit er sich nicht aus deren Namen ergibt. Dies gilt auch für die Anmeldung der Umwandlung oder des Statuswechsels in eine Gesellschaft.

(2) Als Gesellschafter ist eine Gesellschaft nur in das Gesellschaftsregister einzutragen, wenn sie ihrerseits im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Dies gilt auch, wenn der Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft angemeldet wird.

§ 4

Inhalt der Eintragungen in das Gesellschaftsregister

(1) In Spalte 1 des Gesellschaftsregisters ist die laufende Nummer der die Gesellschaft betreffenden Eintragungen einzutragen.

(2) In Spalte 2 des Gesellschaftsregisters sind die folgenden Angaben und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen einzutragen:

1. unter Buchstabe a: der Name der Gesellschaft,

2. unter Buchstabe b:

   a) der Sitz der Gesellschaft,

   b) die Anschrift der Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und

   c) die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft unter jeweiliger Angabe des Ortes einschließlich der Postleitzahl, die inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung und, falls dem Namen der Gesellschaft für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt ist, die Angabe dieses Zusatzes.

Mit der Eintragung nach Satz 1 Nummer 1 erhält der Name der Gesellschaft den Zusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“.

(3) In Spalte 3 des Gesellschaftsregisters sind die folgenden Angaben und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen einzutragen:

1. unter Buchstabe a: die allgemeine Regelung zur Vertretung der Gesellschaft durch die Gesellschafter und die Liquidatoren,

2. unter Buchstabe b:

   a) die Gesellschafter,

   b) die als solche bezeichneten Liquidatoren.

Gesellschafter und Liquidatoren nach Satz 1 Nummer 2 sind jeweils mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort einzutragen. Handelt es sich bei einem solchen Gesellschafter oder Liquidator um eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, so sind deren Firma oder Name, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, Art und Ort des zuständigen Registers und Registernummer einzutragen. Weicht die Vertretungsbefugnis der in Spalte 3 unter Buchstabe b einzutragenden Personen von den in Spalte 3 unter

Buchstabe a eingetragenen Angaben ab, so ist die besondere Vertretungsbefugnis bei den jeweiligen Personen zu vermerken.

(4) In Spalte 4 des Gesellschaftsregisters sind die folgenden Angaben und die sich jeweils darauf beziehenden Änderungen einzutragen:

1. unter Buchstabe a: die Rechtsform der Gesellschaft,

2. unter Buchstabe b:

   a) die Auflösung, Fortsetzung und Nichtigkeit der Gesellschaft; das Erlöschen der Gesellschaft sowie Löschungen von Amts wegen;

   b) Statuswechsel;

   c) Eintragungen nach dem Umwandlungsgesetz;

   d) die Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses; die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters unter den Voraussetzungen des § 707b Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs sowie die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme; die Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte nach § 277 der Insolvenzordnung; die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(5) In Spalte 5 des Gesellschaftsregisters sind die folgenden Angaben einzutragen:

1. unter Buchstabe a: der Tag der Eintragung,

2. unter Buchstabe b: sonstige Bemerkungen.

(6) Enthält eine Eintragung im Gesellschaftsregister einen in ein öffentliches Register eingetragenen Rechtsträger, so sind im Gesellschaftsregister auch Art und Ort des Registers und die Registernummer dieses Rechtsträgers zu vermerken.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen in dem für das Handelsregister bestimmten Veröffentlichungssystem (§ 10 des Handelsgesetzbuchs). Registerbekanntmachungen im Sinne des § 10 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs sind möglichst nach dem Muster in Anlage 5 abzufassen.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 2 und § 4)

Allgemeines Muster für Eintragungen in das Gesellschaftsregister

Gesellschaftsregister des Amtsgerichts München Nummer der Gesellschaft: GsR 3142

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz, Anschrift, Zweigniederlassungen, inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Rechtsform b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Müller & Schmidt Immobilienverwaltung eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts b) München Anschrift: Junkerstr. 7, 80117 München	a) Die Gesellschafter sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. b) Gesellschafter: Müller, Petra, Starnberg, *18.05.1966; Schmidt, Christian, München, *13.01.1966	a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts	a) 14.07.2024 Röcken
2		a) Nach Änderung*): Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. b) Eingetreten als**) Gesellschafter Schmidt, Lena, München, *18. 08.1990 gemeinsam vertretungsberechtigt mit Petra Müller oder Christian Schmidt		a) 20.08.2024 Schirmer
3	a) Nach Namensänderung: Immobilienverwaltung Maxvorstadt eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts			a) 03.03.2025 Schmidt
4		a) Die Liquidatoren sind nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt*) b) Bestellt als**) Liquidator: Schmidt, Christian, München, * 13.01.1966;	b) Die Gesellschaft ist aufgelöst	a) 09.10.2025 Röcken

*) Rötungen sind hier weggelassen.
**) Als nicht in den aktuellen Ausdruck aufzunehmen kenntlich gemacht gemäß § 1 der Gesellschaftsregisterverordnung in Verbindung mit § 16a der Handelsregisterverordnung

		Bestellt als**) Liquidator: Schmidt, Lena, München, *18.08.1990		
5			b) Die Gesellschaft ist erloschen.***)	a) 22.12.2026 Röcken

Anmerkung: Die Kopfzeile und die Spaltenüberschriften müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

***) Die Durchkreuzung oder die auf sonstige Weise erfolgte Kenntlichmachung des Registerblattes als gegenstandslos ist hier weggelassen.

Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2)

Musterbeispiel für die Eintragung eines Statuswechsels einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Kommanditgesellschaft in das Gesellschaftsregister

Gesellschaftsregister des Amtsgerichts München — Nummer der Gesellschaft: GsR 3142

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz, Anschrift, Zweigniederlassungen, inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Rechtsform b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
…	…	…	…	…
…			b) Die Gesellschaft wird als Kommanditgesellschaft fortgesetzt. Der Statuswechsel wird mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister wirksam.*)	a) 10.06.2025 Röcken
…			b) Die Gesellschaft wurde am 22. Juni 2025 unter HRA 10993 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.	a) 23.06.2025 Schmidt

*) Dieser Vermerk ist dem Statuswechselvermerk gemäß § 707c Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht beizufügen, wenn die Eintragung der (fortgesetzten) Gesellschaft in das aufnehmende Register am selben Tag erfolgt.

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 2)

Musterbeispiel für die Eintragung eines Statuswechsels einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Kommanditgesellschaft in das Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts München Abteilung A Nummer der Firma: HRA 10993

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Immobilienverwaltung Maxvorstadt GmbH & Co. KG b) München Anschrift: Junkerstr. 8, 80117 München	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. b) Persönlich haftender Gesellschafter: Müller & Schmidt Verwaltungs Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München (Amtsgericht München, HRB 17898).	Gesamtprokura mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen Schmidt-Martens, Stefan, geb. am …, München	a) Kommanditgesellschaft b) Hervorgegangen aus Statuswechsel der Immobilienverwaltung Maxvorstadt eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eingetragen im Gesellschaftsregister des Amtsgerichts München unter GsR 3142. c) Kommanditisten: Müller, Petra, Starnberg, *18.05.1966, Haftsumme: 50.000,00 EUR; Schmidt, Christian, München, *13.01.1966, Haftsumme: 50.000,00 EUR; Schmidt, Lena, München, *18.08.1990, Haftsumme: 20.000,00 EUR.	a) 22.06. 2025 Hofmann
2	…	…	…	…	…

Anlage 4

(zu § 2 Absatz 2)

Muster der Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

Gesellschaftsregister des Amtsgerichts Nummer der Gesellschaft: GsR

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen
2. a) Name:

   b) Sitz, Anschrift, Zweigniederlassungen:
3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

   b) Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:
4. a) Rechtsform:

   b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
5. Tag der letzten Eintragung:

Anmerkung: Die beiden Kopfzeilen müssen beim Abruf der Registerdaten auf dem Bildschirm stets sichtbar sein.

Anlage 5

(zu § 5 Satz 2)

Muster für Registerbekanntmachungen

[Bezeichnung des zuständigen Gerichts],

Aktenzeichen: [Registernummer]

[Anlass der Bekanntmachung]

[gegebenenfalls Datum der Eintragung]

[Registernummer], [Name], [Rechtsform], [Sitz],

[Inhalt der Bekanntmachung]

Tag der Registerbekanntmachung: [Datum].

Artikel 2

Änderung der Handelsregisterverordnung

§ 9 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Aufgenommen werden sollen solche Dokumente, deren Einreichung zum Handelsregister durch Rechtsvorschriften besonders angeordnet ist; hiervon ausgenommen sind jedoch Dokumente, die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 des Handelsgesetzbuchs eingereicht werden.“

2. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

   „(7) Wird ein in den Registerordner eingestelltes Dokument gegen ein neues Dokument ausgetauscht, so ist der Austausch kenntlich zu machen und das Datum der Aufnahme des alten Dokuments in den Registerordner anzugeben.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das am 1. Januar 2024 in Kraft tretende Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, im Folgenden: MoPeG) sieht die Einführung eines Gesellschaftsregisters vor, um Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) eine Eintragungsmöglichkeit in ein öffentliches Register zu eröffnen (§§ 707 bis 707c BGB-neu*); § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Dadurch sollen der Rechtsverkehr unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts erleichtert und Missbrauchsmöglichkeiten abgebaut werden.

Die näheren Bestimmungen zur Einrichtung und Führung dieses Registers sind – parallel zu der Handelsregisterverordnung (HRV) – in der Gesellschaftsregisterverordnung (GesRV) zu treffen. Diese ist vom Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 387 Absatz 2 Satz 1 FamFG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176). Die Änderung des § 9 HRV dient der Klarstellung, welche Dokumente in den Registerordner aufgenommen werden sollen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die GbR ist die Grundform der Personengesellschaften und unterscheidet sich von der eintragungspflichtigen offenen Handelsgesellschaft (oHG) unter anderem dadurch, dass sie kein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) betreibt. Das Gesellschaftsregister soll daher in enger Anlehnung an das Handelsregister (Abteilung A, Personenhandelsgesellschaften) geführt werden. Um dies zu gewährleisten, werden in der Gesellschaftsregisterverordnung nur die Besonderheiten der Gesellschaftsregisterführung normiert und wird im Übrigen auf die Handelsregisterverordnung verwiesen. Die Verweisungstechnik gewährleistet den Gleichlauf der Registervorschriften für vergleichbare Gesellschaftsformen und wurde auch bei der Genossenschaftsregisterverordnung sowie der Partnerschaftsregisterverordnung angewandt. Sie trägt zu einer unkomplizierten Rechtsanwendung durch die Registergerichte bei, die bei der Führung des Gesellschaftsregisters weitgehend auf die bekannten Vorschriften der Handelsregisterverordnung zurückgreifen können. Die dynamische Verweisung auf die Handelsregisterverordnung enthebt zudem davon, im Fall von Änderungen allgemeiner Regelungen der Handelsregisterverordnung stets auch die Gesellschaftsregisterverordnung diesen Neuerungen anpassen zu müssen.

Für die regelungsbedürftigen Besonderheiten des Gesellschaftsregisters maßgebend sind die Vorgaben der §§ 707 bis 707c BGB-neu, insbesondere § 707a Absatz 1 Satz 1 BGB-neu betreffend den notwendigen Inhalt der Eintragungen im Gesellschaftsregister sowie die Vorschriften zum Statuswechsel in § 707c BGB-neu und § 106 HGB-neu, die eingetrage-

---

*) Wenn im Rahmen dieser Begründung Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), des Handelsgesetzbuchs (HGB) oder anderer Gesetze mit dem Zusatz „-neu“ zitiert werden, wird damit auf ihre durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geänderte Fassung Bezug genommen.

nen Personengesellschaften die Möglichkeit eines Registerwechsels mit nur einer Anmeldung eröffnen. Die Gesellschaftsregisterverordnung enthält ergänzende Bestimmungen, wie diese Vorgaben registerrechtlich umzusetzen sind.

Die Gestaltung der Gesellschaftsregisterverordnung orientiert sich an den Bestimmungen der Partnerschaftsregisterverordnung. Diese hat sich seit ihrer Einführung im Jahr 1995 als praktische und angesichts neuer Entwicklungen im Registerrecht, insbesondere durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), auch als hinreichend flexible Grundlage zur Registerführung in Anlehnung an das Handelsregister erwiesen. Die Registergerichte sind mit ihrer Anwendung vertraut, was den ihnen durch die Einführung des Gesellschaftsregisters entstehenden Mehraufwand gering hält.

Eine Abweichung gegenüber der Partnerschaftsregisterverordnung ergibt sich jedoch aus dem Umstand, dass die berufsständischen Organe in Gesellschaftsregistersachen nicht gleichermaßen zur Unterstützung der Registergerichte zur Verfügung stehen, obwohl ihre Beteiligung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Registerführung vorgesehen ist (vgl. § 380 FamFG-neu). Da eine Prüfung berufsrechtlicher Vorschriften bei Eintragungen im Gesellschaftsregister nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, kommt eine graduelle Zurücknahme des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 26 FamFG) bei der Gesellschaftsregisterführung nicht in Betracht; die Aufnahme einer dem § 3 Absatz 1 Satz 4 der Partnerschaftsregisterverordnung (PRV) vergleichbaren Vorschrift in die Gesellschaftsregisterverordnung wäre daher verfehlt.

Durch die Änderung des § 9 HRV wird klargestellt, dass in den Registerordner nur Dokumente, deren Einreichung durch besondere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, aufgenommen werden sollen, nicht jedoch beispielsweise eingereichte Ausweiskopien.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium der Justiz ist zum Erlass der Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters und zur Änderung der Handelsregisterverordnung mit Zustimmung des Bundesrats gemäß § 387 Absatz 2 Satz 1 FamFG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) ermächtigt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Da es sich um eine neue Verordnung handelt, ist eine Aufhebung oder Vereinfachung von Rechtsvorschriften nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Artikel 1 der Verordnung regelt die Einzelheiten zum Gesellschaftsregister, das Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Möglichkeit zur Eintragung in ein mit Publizitätswirkung ausgestattetes öffentliches Register eröffnet. Dies soll den Rechtsverkehr erleichtern und ein gewisses Maß an öffentlicher Kontrolle gewährleisten.

Artikel 2 der Verordnung regelt eine Klarstellung in Bezug auf die Dokumente, die in den Registerordner aufzunehmen und damit online einsehbar sind.

Die Verordnung leistet so einen Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, fördert die Durchsetzung des Rechts und stärkt damit insgesamt den sozialen Zusammenhalt im Sinne der Management-Regel Nr. 10 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Artikel 1 der Verordnung dient der Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) und erzeugt ausschließlich den im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/27635, S. 114 ff.) dargestellten Erfüllungsaufwand.

Artikel 2 der Verordnung enthält lediglich Klarstellungen für die Einstellung in den Registerordner. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist damit nicht verbunden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters)

Zu § 1 (Anwendung der Handelsregisterverordnung)

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 enthält eine dynamische Generalverweisung auf die Vorschriften der Handelsregisterverordnung: Deren Regelungen über die Registerführung sind entsprechend an-

wendbar, soweit nicht die weiteren Bestimmungen der Gesellschaftsregisterverordnung etwas anderes vorschreiben. Der Handelsregisterverordnung sind hiernach insbesondere die allgemeinen Bestimmungen zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, zur elektronischen Registerführung und Einsichtnahme in das Register, zum Verfahren bei Anmeldungen und Eintragungen und zur Bekanntmachung von Eintragungen zu entnehmen.

In der Gesellschaftsregisterverordnung werden nur die im Vergleich zu den Personenhandelsgesellschaften notwendigen Abweichungen, Ergänzungen und Klarstellungen geregelt, die insbesondere aus dem Eintragungswahlrecht und dem Umstand resultieren, dass der Zweck der GbR nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist. Dies entspricht dem Regelungskonzept der Partnerschaftsregisterverordnung, an deren Gestaltung sich insoweit orientiert werden kann. Mangels genereller Betroffenheit entfallen in der Gesellschaftsregisterverordnung aber Regelungen zur – zwingenden – Beteiligung der berufsständischen Organe. Wird im Einzelfall die Beteiligung berufsständischer Organe zur Unterstützung bei der Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen (§ 26 FamFG) erforderlich, so kann man sich hinsichtlich der Art und Weise ihrer Beteiligung an der Regelung in § 4 PRV orientieren.

Zu Absatz 2

Um dem Rechtsanwender das Auffinden der einschlägigen Vorschriften der Handelsregisterverordnung zu erleichtern, bestimmt § 1 Absatz 2, dass für die GbR die Bestimmungen für die offene Handelsgesellschaft in der Handelsregisterverordnung (und damit die Sondervorschriften betreffend die Abteilung A) entsprechend gelten. Bei der „entsprechenden“ Anwendung tritt an die Stelle der „Firma“ der offenen Handelsgesellschaft der „Name“ der GbR; an die Stelle der „persönlich haftenden Gesellschafter“ der offenen Handelsgesellschaft treten die „Gesellschafter“ der GbR.

Zu § 2 (Einteilung und Gestaltung des Gesellschaftsregisters)

§ 2 hält allgemeine Bestimmungen zur Einteilung und Gestaltung des Gesellschaftsregisters bereit.

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 13 Absatz 1 HRV und legt fest, dass für jede GbR ein separates Registerblatt anzulegen ist. Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 13 HRV über Art und Weise der auf den Registerblättern vorzunehmenden Eintragungen entsprechend. Die Registerblätter werden nach dem in Anlage 1 beigegebenen Muster geführt. Dieses enthält ein beispielhaft ausgefülltes Gesellschaftsregisterblatt; die Eintragungsbeispiele dienen der Veranschaulichung, sind aber weder abschließend noch als Formulierungsvorgaben zu verstehen.

Zu Absatz 2

§ 2 Absatz 2 enthält den allgemeinen Verweis auf die für die Registerführung beigegebenen Muster. Entsprechend dem Verweis auf § 8 HGB-neu in § 707b Nummer 2 BGB-neu ist das Gesellschaftsregister als elektronisch geführtes Register konzipiert. Das als Anlage 1 beigegebene Muster betrifft die Spalteneinteilung und -darstellung der Registerblätter (s. hierzu im Einzelnen § 4). Ergänzend finden sich in den Anlagen 2 und 3 beispielhafte Darstellungen für den registerrechtlichen Vollzug eines sog. Statuswechsels gemäß den Vorschriften der § 707c BGB-neu und der §§ 106 und 107 HGB-neu. Das Muster in Anlage 4 enthält Vorgaben für die Wiedergabe aller noch nicht gegenstandslos gewordenen Eintragungen (aktueller Registerinhalt) in einem fortlaufenden Text. Ergänzend gilt § 50 HRV über die Gestaltung des elektronisch geführten Handelsregisters entsprechend. Das Muster in Anlage 5 ist für Registerbekanntmachungen zu verwenden.

Zu § 3 (Anmeldung und Eintragung)

§ 3 enthält ergänzende Bestimmungen für die Anmeldung einer GbR zur Eintragung in das Gesellschaftsregister. Die für die Anmeldung maßgeblichen allgemeinen Bestimmungen finden sich in § 707 BGB-neu.

§ 707 BGB-neu regelt in Absatz 1 die örtliche Zuständigkeit des Registergerichts, in Absatz 2 die notwendigen Anmeldungsinhalte, in Absatz 3 die Pflicht zur Anmeldung von Änderungen notwendiger Eintragungsinhalte und in Absatz 4 die grundsätzliche Zuständigkeit sämtlicher Gesellschafter für Anmeldungen zum Gesellschaftsregister.

Entscheiden sich die Gesellschafter für die Anmeldung ihrer GbR zur Eintragung in das Gesellschaftsregister, haben sie diese bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, einzureichen, § 707 Absatz 1 BGB-neu. Die Einzelheiten zur örtlichen, sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Registergerichts ergeben sich aus § 376 Absatz 2 FamFG-neu, § 23a Absatz 1 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 3 Nummer 1 Buchstabe n des Rechtspflegergesetzes-neu.

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 Satz 1 ist an die Bestimmung in § 24 Absatz 4 HRV angelehnt und ordnet an, dass bei jeder Anmeldung auch der Gegenstand der Gesellschaft angegeben werden soll, sofern sich dieser nicht bereits aus dem Namen der Gesellschaft ergibt. Dies erleichtert dem Registergericht insbesondere die Namensprüfung der Gesellschaft unter entsprechender Anwendung der firmenrechtlichen Bestimmungen der §§ 18 und 30 HGB-neu, wie sie § 707b Nummer 1 BGB-neu vorsieht. Wie bei § 24 Absatz 4 HRV reicht die Angabe des Geschäftszweigs nicht, sondern ist das konkrete Tätigkeitsfeld der Gesellschaft anzugeben (vgl. Bundesratsdrucksache 736/01, S. 32 zur Neufassung des § 24 Absatz 4 HRV). Zu beachten ist jedoch, dass eine Eintragung nicht von der Angabe des Gegenstands der Gesellschaft abhängig gemacht werden kann, was durch die Formulierung als Soll-Vorschrift kenntlich gemacht wird.

Ergänzend bestimmt Satz 2, dass der Gegenstand der Gesellschaft auch anlässlich der Anmeldung von Umwandlungsvorgängen und Statuswechseln in eine GbR anzugeben ist. Die Formulierung „Umwandlung in eine GbR“ erfasst semantisch bereits sämtliche Umwandlungsvorgänge unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts als übernehmende Rechtsträger, ohne dass eine zusätzliche Differenzierung („Umwandlung in oder auf eine GbR“) erforderlich wird. Sowohl bei Umwandlungsvorgängen als auch bei einem Statuswechsel einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Personenhandelsgesellschaft in eine GbR soll die Angabe des Gegenstands der Gesellschaft im Rahmen der Anmeldung der jeweiligen Maßnahme dem (aufnehmenden) Gesellschaftsregistergericht die Prüfung der Eintragungsfähigkeit des umgewandelten Rechtsträgers bzw. der statuswechselnden Gesellschaft in das Gesellschaftsregister erleichtern. Hinsichtlich des registertechnischen Vollzugs eines Statuswechsels ist ergänzend § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 2 HRV-neu zu beachten. Danach wird der Statuswechsel der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz insoweit gleichgestellt, als dass der Rechtsträger neuer Rechtsform stets auf ein neues Registerblatt einzutragen ist; wegen der Einzelheiten des Statuswechsels und seines Vollzugs bei den beteiligten Registern wird auf die Begründung zu § 707c BGB-neu sowie die untenstehenden Ausführungen zu § 4 Absatz 4 Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 bezieht sich auf § 707a Absatz 1 Satz 2 BGB-neu, wonach eine GbR als Gesellschafter nur eingetragen werden soll, wenn sie ihrerseits im Gesellschaftsregister eingetragen ist, um Publizitätsdefizite bei mehrgliedriger Beteiligung einer GbR an einer anderen GbR zu vermeiden. Der hiesige Absatz 2 stellt für registerrechtliche Zwecke klar, dass diese Vorschrift zwingend einzuhalten ist und die fehlende Voreintragung ein Eintragungshindernis darstellt. Der Umstand, dass es sich bei § 707a Absatz 1 Satz 2 BGB-

neu um eine Soll-Vorschrift handelt, bringt lediglich zum Ausdruck, dass eine unter Verstoß gegen diese Vorschrift erfolgte Eintragung die Wirksamkeit der Eintragung unberührt lässt.

Zu § 4 (Inhalt der Eintragungen in das Gesellschaftsregister)

§ 4 regelt den Inhalt der Eintragungen im Gesellschaftsregister entsprechend der Vorgaben der §§ 707 bis 707c BGB-neu, insbesondere des § 707 Absatz 2 und des § 707a Absatz 1 BGB-neu. Die Auflistung der Eintragungstatbestände in § 4 ist nicht abschließend.

Die Aufteilung der Eintragungsinhalte in verschiedene Spalten soll in Anlehnung an § 5 PRV erfolgen. Da die GbR keine Handelsgesellschaft ist, können die Gesellschafter Dritte nicht mit Prokura ausstatten (vgl. § 48 HGB). Der zur Eintragung der Prokura im Handelsregister vorgesehenen Spalte 4 bedarf es im Gesellschaftsregister daher nicht.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 40 Nummer 1 HRV. Jeweils in Spalte 1 des Registerblattes ist die laufende Nummer der vorzunehmenden Eintragung einzutragen. Dies dient zum einen der Dokumentation der chronologischen Entwicklungen, zum anderen jedoch auch deren Identifizierung bei einer später erforderlichen Bezugnahme.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung orientiert sich an § 40 Nummer 2 HRV und regelt den Inhalt der Eintragungen in Spalte 2. Danach unterteilt sich die Spalte 2 des Gesellschaftsregisterblatts in die Sektionen a) für den Namen und b) für den Sitz der Gesellschaft und die dazugehörenden Angaben der Geschäftsanschrift und von Zweigniederlassungen.

Unter Spalte 2 Buchstabe a erfolgt die Eintragung des Namens der Gesellschaft. Bei der Prüfung der Eintragungsfähigkeit des Namens der Gesellschaft haben die Registergerichte gemäß § 707b Nummer 1 BGB-neu in Verbindung mit § 30 Absatz 1 HGB-neu Voreintragungen im Handels-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister zu berücksichtigen. Gemäß § 707a Absatz 2 Satz 1 BGB-neu ist die eingetragene Gesellschaft verpflichtet, den Namenszusatz „eingetragene GbR“ oder „eGbR“ zu führen. § 707a Absatz 2 Satz 2 BGB-neu bestimmt darüber hinaus in Anlehnung an § 19 Absatz 2 HGB, dass der Name von eingetragenen Gesellschaften, in denen keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

Anders als die Firma einer offenen Handelsgesellschaft gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 HGB muss der von den Gesellschaftern anzumeldende Name der Gesellschaft den Rechtsformzusatz nach § 707a Absatz 2 Satz 1 BGB-neu noch nicht enthalten. Er erhält diesen vielmehr erst mit der Eintragung, der als Teil des Gesellschaftsnamens in das Gesellschaftsregister mit einzutragen ist; dies stellt Absatz 2 Satz 2 klar. In das Gesellschaftsregister sollte zwecks Einheitlichkeit der Namenszusatz eingetragen werden, den die Gesellschafter gewählt und angemeldet haben, das heißt „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“. Haben die Gesellschafter keinen Namenszusatz angemeldet, wird der Namenszusatz „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ eingetragen.

Anderes gilt für den erweiterten Namenszusatz nach § 707a Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in Fällen, in denen keine natürliche Person als Gesellschafter unbeschränkt persönlich haftet. In diesem Fall muss der erweiterte Zusatz bereits aus dem angemeldeten Namen der Gesellschaft ersichtlich sein. Hinsichtlich der Zulässigkeit entsprechender Namenszusätze sollte sich an der zu § 19 Absatz 2 HGB etablierten Praxis orientiert werden, nach der insbesondere die Bezeichnung „GmbH & Co. [eGbR]“ in Betracht kommen dürfte (vgl. etwa Reuschle in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch, 4. Aufl. 2020, § 19 Rn. 15 ff.).

In Spalte 2 ist sodann unter Buchstabe b zunächst der Sitz der Gesellschaft einzutragen. Das ist derjenige Ort im Inland, der als Gesellschaftssitz zur Eintragung in das Gesellschaftsregister angemeldet wird. Nachforschungen seitens des Registergerichts sind regelmäßig nicht veranlasst. § 706 Satz 2 BGB-neu ermöglicht den Gesellschaftern einer eingetragenen GbR nämlich, abweichend von § 706 Satz 1 BGB-neu einen Ort im Inland als Vertragssitz der Gesellschaft zu vereinbaren, der von dem Verwaltungssitz abweichen kann. Dass diese Vereinbarung dem tatsächlichen Willen der Gesellschafter entspricht, wird dadurch sichergestellt, dass sämtliche Gesellschafter die Anmeldung zu bewirken haben (§ 707 Absatz 4 Satz 1 BGB-neu). Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterungen in der Begründung zu § 706 BGB-neu (Bundestagsdrucksache 19/27635, S. 126) Bezug genommen.

Ferner ist in Spalte 2 unter Buchstabe b auch die Anschrift der Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einzutragen. Dies steht in Übereinstimmung mit § 707a Absatz 1 in Verbindung mit § 707 Absatz 2 BGB-neu und soll eine Zustellungserleichterung bewirken (vgl. die Begründung zu § 707 Absatz 2 Nummer 1 BGB-neu). Hat die Gesellschaft keine Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, stellt dies ein Eintragungshindernis dar.

Schließlich ist, eine entsprechende Anmeldung vorausgesetzt, in Spalte 2 unter Buchstabe b die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen einzutragen. § 707b Nummer 3 BGB-neu stellt zwar klar, dass eine Verpflichtung zur Eintragung der Zweigniederlassung abweichend von § 13 Absatz 1 HGB nicht besteht. Damit wird die Entscheidung für ein Eintragungswahlrecht für Gesellschaften bürgerlichen Rechts abgesichert. Für die registerrechtliche Behandlung hat dies jedoch keine Auswirkungen: Wird eine Zweigniederlassung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister angemeldet, so ist sie – vorbehaltlich der Prüfung nach § 13 Absatz 2 HGB – auch einzutragen.

Zu Absatz 3

Spalte 3 enthält nach § 4 Absatz 3 die die Eintragung der allgemeinen Vertretungsregelung sowie der Angaben zu den Gesellschaftern und Liquidatoren sowie den Vertretungsbefugnissen dieser Personen.

In Spalte 3 ist unter Buchstabe a zunächst – entsprechend § 40 Nummer 3 Buchstabe a HRV – die allgemeine Vertretungsregelung einzutragen (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1). Sie betrifft in der Regel die Gesellschafter, im Falle einer Liquidation die Liquidatoren. Die allgemeine Vertretungsregelung ist die Regelung, die für alle Vertretungsberechtigten gilt, wenn nicht eine besondere Bestimmung über die Vertretungsbefugnis eines Einzelnen getroffen ist. Das Eintragungserfordernis der allgemeinen Vertretungsregelung gilt auch und insbesondere für den Fall, dass die Gesellschafter die Vertretung nicht abweichend von der gesetzlich vorgesehenen Gesamtvertretungsbefugnis (§ 720 Absatz 1 BGB-neu) geregelt haben. Die Eintragung auch der dem gesetzlichen Normalfall entsprechenden Vertretungsbefugnis dient der Nutzerfreundlichkeit des Registers und entspricht der handelsregisterrechtlichen Praxis. Aus dem Register soll jederzeit erkennbar sein, welche Vertretungsregelung gilt. Zur registerrechtlichen Behandlung der sog. Gesamtvertreterermächtigung wird auf die Begründung zu § 720 Absatz 2 BGB-neu (Bundestagsdrucksache 19/27635, S. 163) Bezug genommen.

In Spalte 3 sind sodann unter Buchstabe b die Gesellschafter einzutragen (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a), wobei – entsprechend § 707 Absatz 2 Nummer 2 BGB-neu – zwischen natürlichen und juristischen Personen bzw. rechtsfähigen Personengesellschaften als Gesellschafter der GbR unterschieden wird. Soweit natürliche Personen betroffen sind, sind Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort einzutragen. Diese Angaben reichen zur Individualisierung im Rechtsverkehr. Aus Gründen des Datenschutzes sind Postleitzahl, Straße und Hausnummer nicht anzumelden oder einzutragen. Auch die Eintragung des Berufes ist nicht vorgesehen.

Juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften werden unter Angabe der Firma oder des Namens, der Rechtsform, des Sitzes und, soweit gesetzlich vorgesehen, des zuständigen Registers und der entsprechenden Registernummer als Gesellschafter in das Gesellschaftsregister eingetragen (§ 4 Absatz 3 Satz 3). Dabei entspricht die Eintragung auch des zuständigen Registers und der Registernummer der Vorgabe in § 707 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BGB-neu und den Eintragungsinhalten betreffend die Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften in das Handelsregister gemäß § 106 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b HGB-neu. Hier wird also ein Gleichlauf zur Eintragung in das Handelsregister erreicht. Die Einschränkung auf die gesetzlich vorgesehenen Angaben zum zuständigen Register und zur Registernummer knüpft daran an, dass Gesellschafter einer GbR auch Personenvereinigungen sowohl in- als auch ausländischen Rechts sein können, die sich zwar an einer GbR beteiligen können, für die aber kein Subjektregister existiert. Dem Registergericht obliegt es insoweit, gemäß § 26 FamFG zu prüfen, ob für die Personenvereinigung eine Eintragung in einem Subjektregister gesetzlich vorgesehen ist, wobei es sich im Regelfall auf eine entsprechende Erklärung bei der Anmeldung verlassen kann. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterungen in der Begründung zu § 707 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E (Bundestagsdrucksache 19/27635, S. 130) Bezug genommen.

Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft sind die Firma der KG, ihr Sitz sowie zuständiges Registergericht und Registernummer, nicht aber die GmbH oder der Name des Geschäftsführers der Komplementärin anzumelden und einzutragen. Bei juristischen Personen, die nicht bereits nach Maßgabe von § 33 Absatz 1 HGB im Handelsregister eingetragen sind, weil sie kein Handelsgewerbe betreiben (zum Beispiel privatrechtliche Stiftungen, öffentlich-rechtliche Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts), entfallen die Angaben zum zuständigen Register und zur Registernummer. Zu den juristischen Personen eigener Art zählt schließlich auch die Vor-GmbH. Diese ist mit dem Zusatz „in Gründung“, „i. G.“ oder „i. Gr.“ als Gesellschafterin in das Gesellschaftsregister einzutragen; dieser Zusatz ist nach Handelsregistereintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von Amts wegen zu löschen (BGH, Beschl. v. 12.11.1984, II ZB 2/84, Rz. 10, juris = WM 1985, 165, 166). Die an der Vorgesellschaft beteiligten natürlichen oder juristischen Personen sind weder eintragungsfähig noch eintragungsbedürftig. Diese lassen sich unschwer aus den Register- bzw. Gründungsunterlagen der jeweiligen Gesellschaft ersehen (vgl. Langhein, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 106 Rn. 20).

In Spalte 3 ist unter Buchstabe b darüber hinaus eine etwaige besondere Vertretungsbefugnis der Gesellschafter und Liquidatoren zu vermerken, soweit diese von der unter Buchstabe a eingetragenen allgemeinen Vertretungsregelung abweicht (§ 4 Absatz 3 Satz 4); dies entspricht den Regelungen in § 5 Absatz 3 Satz 4 PRV und § 40 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 HRV-neu. Die Eintragung der Vertretungsbefugnis umfasst auch die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts).

In Spalte 3 sind unter Buchstabe b schließlich auch etwaige nachträgliche Änderungen in den Personen der Gesellschafter oder Liquidatoren einzutragen. In Spalte 3 einzutragen oder zu röten sind sowohl die jeweiligen Angaben zur Person als auch die Veränderung selbst (Eintritt und Austritt von Gesellschaftern, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Veränderungen in den gemäß Absatz 3 Satz 4 zu vermerkenden besonderen Vertretungsbefugnissen). Nachträgliche Änderungen der personenbezogenen Angaben (zum Beispiel infolge Eheschließung u.a.) stellen – obwohl sich durch sie nur die Bezeichnung des Eingetragenen, nicht aber die im Gesellschaftsregister eingetragene Tatsache ändert – nach überwiegender Ansicht anmeldepflichtige Änderungen der eingetragenen Rechtsverhältnisse dar (vgl. Krafka, Handbuch der Rechtspraxis Band 7 – Registerrecht, 11. Aufl. 2019, Rz. 182 und 201 mit weiteren Nachweisen auch zur vereinzelt vertretenen Gegenansicht). Danach sind die Beteiligten, in deren Person die Änderung eingetreten ist, verpflichtet, an der Aktualisierung des Informationsgehalts des Registers mitzuwirken, d. h. die Änderung anzumelden und gegebenenfalls entsprechende Nachweise, etwa Personenstands-

belege, beizubringen. Dem Registergericht obliegt insoweit keine Ermittlungspflicht; die Änderung kann nur durch eine neue Eintragung nach den allgemeinen Regeln in der jeweils betroffenen Spalte erfolgen, wobei der Grundsatz des Verbots der Teilrötung in entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 3 HRV besonders zu beachten ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die im Verhältnis zu § 40 Nummer 5 HRV (Eintragungen in die Spalte 5 des Handelsregisters) notwendigen Abweichungen in Bezug auf Eintragungen in die Spalte 4 des Gesellschaftsregisters.

In Spalte 4 wird unter Buchstabe a zunächst als Rechtsform „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ eingetragen, damit die Rechtsform bei Einsichtnahme in das Register auf den ersten Blick erkennbar ist.

In Spalte 4 werden unter Buchstabe b sodann „sonstige Rechtsverhältnisse“ vermerkt.

Die Eintragungstatbestände des § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstaben a, c und d entsprechen inhaltlich denjenigen der Doppelbuchstaben bb, dd und ee des § 40 Nummer 5 Buchstabe b HRV einschließlich sich jeweils darauf beziehender Änderungen.

Die Terminologie „Erlöschen der Gesellschaft“ folgt dem Wortlaut des § 739 BGB-neu und entspricht dem gesellschaftsrechtlichen Verständnis bei der Vollbeendigung einer Gesellschaft als Rechtsträger.

Bei dem – in der Praxis wohl seltenen – Fall der Nichtigkeit einer eingetragenen Gesellschaft ist etwa zu denken an eine wegen Verfolgung sittenwidriger Zwecke begründete Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags gemäß § 138 BGB. Materiell-rechtlich finden in diesen Fällen die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft Anwendung mit der Folge, dass die Gesellschaft ex nunc abzuwickeln ist. Aus Sicht des Gesellschaftsregisters ist folglich die Auflösung der Gesellschaft anzumelden und nach Schluss der Liquidation ihre Löschung; bei der Eintragung der Auflösung ist auf den Grund der Auflösung („Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags mit der Folge der Auflösung“) hinzuweisen.

Durch § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b wird der neue Eintragungstatbestand des sog. Statuswechsels umgesetzt, für dessen registerrechtlichen Vollzug die Vorschriften des § 707c BGB-neu und der §§ 106, 107 HGB-neu Regelungen vorsehen. In § 707c Absatz 1 BGB-neu wird der Statuswechsel als die „Eintragung einer bereits in einem Register eingetragenen Gesellschaft unter einer anderen Rechtsform einer rechtsfähigen Personengesellschaft in ein anderes Register“ legal definiert.

Mit der Möglichkeit, Gesellschaften bürgerlichen Rechts zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden, geht die Notwendigkeit einher, den Wechsel zwischen Gesellschafts-, Handels- und Partnerschaftsregister vorzusehen. Ein derartiger Registerwechsel wird etwa dann notwendig, sobald die Ausweitung der Geschäftstätigkeit einer im Gesellschaftsregister eingetragenen gewerblich tätigen GbR nachträglich einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, welcher die Eintragungspflicht nach § 106 Absatz 1 HGB-neu in Verbindung mit § 1 Absatz 2 HGB auslöst (Beispiel: Eine kleine Backstube wächst zur Großbäckerei heran.); hier handelt es sich bei der Eintragung der Fortsetzung der Gesellschaft als offene Handelsgesellschaft um eine registerrechtlich bloß deklaratorische Nachvollziehung einer von Gesetzes wegen eingetretenen Rechtsformänderung. In anderen Fällen beruht der Wechsel personengesellschaftsrechtlicher Rechtsformen auf der privatautonomen Entscheidung der Gesellschafter in Ausübung ihrer Freiheit zur Wahl der für sie passenden Rechtsform (Beispiel: Eine (eingetragene) offene Handelsgesellschaft gibt ihre werbende Tätigkeit auf und beschränkt sich fortan auf die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschafter beschließen, diese Tätigkeit fortan – etwa um Buchführungspflichten zu vermeiden – als eingetragene GbR auszuüben.); dann wirkt der

registerrechtliche Statuswechsel konstitutiv. Daneben ist es denkbar, dass eine eingetragene GbR den Status einer Personenhandelsgesellschaft anstrebt, beispielsweise um die Beteiligung von Kommanditisten zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind Statuswechsel unter Beteiligung einer Partnerschaftsgesellschaft als Ausgangs- beziehungsweise Zielrechtsform möglich: Auch eine Partnerschaftsgesellschaft kann der Anmeldepflicht zur Eintragung in das Handelsregister unterfallen, wenn statt der zunächst ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit nunmehr zu einer gewerblichen Tätigkeit übergegangen wird. Durch die von dem MoPeG bewirkten Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Ausübung freier Berufe dürften in der Praxis jedoch solche Fälle überwiegen, in denen der Wechsel vom Partnerschafts- in das Handelsregister freiwillig erfolgt, um in die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft zu wechseln. Als weitere Fallgruppe können freiberuflich tätige eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts betroffen sein, die eine Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft anstreben, weil sie eine beschränkte Berufshaftung erlangen wollen oder, um etwaigen berufsrechtlichen Vorgaben zu genügen.

Zum Ablauf des registergerichtlichen Verfahrens beim Statuswechsel

Aus der bloßen Aufnahme des “Statuswechsels“ in den Katalog des Absatzes 4 Nummer 2 ist das für den registerrechtlichen Vollzug eines Statuswechsels notwendig zu durchlaufende Verfahren noch nicht ersichtlich. Dieses soll daher hier exemplarisch dargestellt werden. Vorgaben zum Verfahrensablauf sind insbesondere dem § 707c Absatz 2 BGB-neu sowie den § 106 Absätze 3 bis 5 HGB-neu zu entnehmen; wegen weiterer Einzelheiten wird daher auf die Erläuterungen in der Begründung zu diesen Vorschriften im MoPeG verwiesen (Bundestagsdrucksache 19/27635, S. 136 ff. sowie S. 222 ff.).

Der registerrechtliche Vollzug eines Statuswechsels wird durch die Anmeldung des Statuswechsels zu dem Register, in dem die Gesellschaft bisher eingetragen ist, eingeleitet, vgl. § 707c Absatz 1 BGB-neu, § 106 Absatz 3 HGB-neu. Die genannten Bestimmungen sehen vor, dass nur diese eine Anmeldung erforderlich ist. Die Beteiligung des aufnehmenden Registers erfolgt automatisch durch amtswegige Verfahrensabgabe (dazu noch sogleich). Damit wird eine Verfahrenserleichterung im Vergleich zur geltenden Rechtslage bei einem Wechsel vom Handels- zum Partnerschaftsregister oder umgekehrt erreicht. In diesen Fällen ist derzeit nämlich noch eine Abmeldung zum Handelsregister und Anmeldung zum Partnerschaftsregister erforderlich (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 12.7.2018, 27 W 24/18, juris = ZIP 2019, 661).

§ 707c Absatz 2 BGB-neu gilt über die Verweisungen in den § 106 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 HGB-neu und § 1 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG-neu) für sämtliche Fälle des Statuswechsels und sieht vor, dass der registerrechtliche Vollzug des Statuswechsels durch die Eintragung der Rechtsform kenntlich gemacht wird, in der die Gesellschaft in dem anderen Register fortgesetzt wird. Diese Eintragung bezeichnet das Gesetz als „Statuswechselvermerk“. Nach Eintragung des Statuswechselvermerks gibt das Gericht das Verfahren von Amts wegen an das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht ab. Hierin unterscheidet sich das Verfahren von demjenigen bei einem Formwechsel nach § 198 UmwG, das eine Anmeldung bei dem aufnehmenden Register durch die Vertretungsorgane der Gesellschaft und keine Abgabe von Amts wegen vorsieht, was im Schrifttum jedoch als ein Redaktionsversehen angesehen wird (vgl. Hoger, in: Lutter, UmwG, 6. Aufl. 2019, § 198 Rn. 27). Das für die Führung des aufnehmenden Registers zuständige Gericht hat die Eintragungsfähigkeit der statuswechselnden Gesellschaft nach allgemeinen Maßgaben zu prüfen. Fällt diese Prüfung zugunsten der Eintragungsfähigkeit der Gesellschaft aus, nimmt es die sodann erforderlichen Eintragungen gemäß § 13 Absatz 3 HRV-neu, der über die allgemeinen Verweisungen in § 1 Absatz 1 und § 1 Absatz 1 PRV auch für die Gesellschafts- und die Partnerschaftsregisterführung gilt, auf einem neuen Registerblatt vor.

Sofern das abgebende Register nicht sicher davon ausgehen kann, dass die Eintragung im aufnehmenden Register am selben Tag erfolgt, ist der Statuswechselvermerk mit dem Vermerk zu versehen, dass die Eintragung erst mit der Eintragung der Gesellschaft in dem anderen Register wirksam wird; dieser Vermerk wird im Folgenden – nur für Zwecke dieser Begründung – als Vorläufigkeitsvermerk bezeichnet. Zu einem späteren Zeitpunkt trägt das Gericht noch den Tag ein, an dem die Gesellschaft in dem anderen Register eingetragen worden ist. Damit wird sichergestellt, dass auch dem abgebenden Register unzweideutig entnommen werden kann, ob der Statuswechsel abgeschlossen ist. Wird der Statuswechselvermerk zwischenzeitlich gegenstandslos, weil die Eintragung der Gesellschaft in dem anderen Register rechtskräftig abgelehnt oder die Anmeldung zurückgenommen wird, ist er von Amts wegen zu löschen, um das Register von der Eintragung des Schwebezustands zu bereinigen. Sofern die Eintragungen in den beteiligten Registern am selben Tag erfolgen, entfällt jedoch die Notwendigkeit, dem Statuswechselvermerk einen Vorläufigkeitsvermerk beizufügen. Denn in diesen Fällen kann der Tag der Eintragung in dem aufnehmenden Register unmittelbar dem Tag der Eintragung des Statuswechselvermerks im abgebenden Register entnommen werden und es bedarf keiner zweiten Eintragung zur Kennzeichnung, dass der registerrechtliche Vollzug des Statuswechsels abgeschlossen wurde.

Aus § 707c Absatz 4 Satz 1 BGB-neu und § 106 Absatz 5 Satz 1 HGB-neu ergibt sich ferner, dass die Eintragung einer statuswechselnden Gesellschaft in dem aufnehmenden Register die wesentlichen Angaben zu der bisherigen Eintragung der Gesellschaft enthalten muss. Auf diese Weise ist die Identität der Gesellschaft aus den aufeinanderfolgenden Eintragungen in den beteiligten Registern unzweifelhaft nachvollziehbar. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn der im Zuge des Statuswechsels angenommene Name respektive die Firma von dem bisherigen Namen beziehungsweise der bisherigen Firma abweicht oder sich die Vertretungsverhältnisse geändert haben. Nach § 707c Absatz 4 Satz 2 BGB-neu hat das aufnehmende Register dem abgebenden Register von Amts wegen mitzuteilen, wann und unter welcher Registernummer die Gesellschaft eingetragen worden ist. Diese Angaben werden sodann in inhaltlichem Zusammenhang mit dem in dem abgebenden Register eingetragenen Statuswechselvermerk eingetragen. Dies ergibt sich für den Statuswechsel einer eingetragenen GbR aus § 707c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in Verbindung mit § 4 Absatz 6. § 40 Nummer 7 HRV und § 5 Absatz 6 PRV enthalten die dem § 4 Absatz 6 entsprechenden Parallelvorschriften für die Führung des Handels- beziehungsweise Partnerschaftsregisters. Die Vornahme dieser Eintragung wird durch die Mitteilungspflicht nach § 707c Absatz 4 Satz 2 BGB-neu flankiert und erleichtert.

Einer Prüfung, ob die statuswechselnde Gesellschaft ursprünglich einmal wirksam errichtet wurde, bedarf es bei den Eintragungen im Zusammenhang mit einem Statuswechsel regelmäßig nicht. Der Umfang der Prüfung bei den beteiligten Registergerichten und die jeweils anwendbaren Vorschriften sind vielmehr abhängig von der Art des angemeldeten Statuswechsels, das heißt von der Ausgangs- und Zielrechtsform der statuswechselnden Gesellschaft. – Daraus ergibt sich im Einzelnen:

(1) Statuswechsel von der eingetragenen GbR in eine Personenhandelsgesellschaft:

Der Statuswechsel ist gemäß § 106 Absatz 3 HGB-neu bei dem Gesellschaftsregister anzumelden, in dem die GbR eingetragen ist. Gemäß § 707c Absatz 2 Satz 1 BGB-neu wird ein Statuswechselvermerk in das Gesellschaftsregister eingetragen, wenn die Anmeldung des Statuswechsels formell ordnungsgemäß ist. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Anmeldung gemäß § 707 Absatz 4 Satz 1 BGB-neu von sämtlichen Gesellschaftern bewirkt wurde. Einer (erneuten) Prüfung der Existenz der Gesellschaft bedarf es – wie oben ausgeführt – jedoch nicht. Erfolgen die Eintragungen in den beteiligten Registern nicht am selben Tag, ist dem Statuswechselvermerk gemäß § 707c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu ein Vorläufigkeitsvermerk beizufügen. Nach Abgabe des Verfahrens gemäß § 707c Absatz 2 Satz 3 BGB-neu trägt das das Handelsregister führende Gericht die Gesellschaft gemäß § 106 Absatz 4 und 5 HGB-neu als offene Handelsgesellschaft oder (in Verbindung mit

§ 161 Absatz 2 HGB) als Kommanditgesellschaft ein, wenn die hierfür erforderlichen allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen vorliegen; je nach Lage des Einzelfalls hat das das Handelsregister führende Gericht nach § 26 FamFG zu ermitteln, ob ein berufsrechtlicher Vorbehalt der Fortsetzung der Gesellschaft als Personenhandelsgesellschaft entgegensteht (dazu eingehend noch sogleich unter (3)). Anhaltspunkte, die eine solche Prüfung im Einzelfall erforderlich werden lassen, können sich aus der bei der Anmeldung des Statuswechsels gemäß § 24 Absatz 4 HRV erforderlichen Angabe des Unternehmensgegenstandes ergeben.

Im Zuge der Eintragung in das Handelsregister kann ein weiterer Gesellschafter als (unbeschränkt) persönlich haftender Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft eingetragen werden, wenn er der GbR bislang nicht angehörte. So ist es insbesondere möglich, dass bei dem Statuswechsel eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Gesellschaft als Komplementär beitritt und alle bisherigen Gesellschafter als Kommanditisten eingetragen werden. Das entspricht der insoweit vergleichbaren Lage bei einem Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz; wegen der näheren Begründung wird auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu § 707c Absatz 4 BGB-neu (Bundestagsdrucksache 19/27635, S. 138) Bezug genommen. Dass das Handelsregister führende Gericht teilt dem Gericht, das das abgebende Gesellschaftsregister führt, gemäß § 106 Absatz 5 Satz 2 BGB-neu den Tag der Eintragung mit, der – zusammen mit der neuen Registernummer – gemäß § 707c Absatz 2 Satz 4 BGB-neu in Verbindung mit § 4 Absatz 6 bei dem im Gesellschaftsregister eingetragenen Statuswechselvermerk eingetragen wird. Das abgebende Gesellschaftsregister trägt Registergericht und Registernummer der neuen Gesellschaft ein und schließt das Registerblatt im Gesellschaftsregister.

Erfüllt die den Statuswechsel anmeldende GbR die Voraussetzungen nicht, um als Personenhandelsgesellschaft im Handelsregister eingetragen werden zu können, und wird ihre Eintragung von dem das Handelsregister führenden Gericht daher rechtskräftig abgelehnt, so ist dies dem das abgebende Gesellschaftsregister führenden Gericht ebenfalls mitzuteilen (§ 106 Absatz 5 Satz 3 HGB-neu). Der dort eingetragene Statuswechselvermerk wird dann von Amts wegen gelöscht (§ 707c Absatz 2 Satz 5 Alternative 1 BGB-neu). Zu einer Löschung des Statuswechselvermerks kommt es ferner im Fall einer Rücknahme der Anmeldung des Statuswechsels durch die Gesellschafter (§ 707c Absatz 2 Satz 5 Alternative 2 BGB-neu); hierbei ist dem das aufnehmende Handelsregister führenden Gericht, wenn die Verfahrensabgabe bereits erfolgt ist, von der Antragsrücknahme von Amts wegen Mitteilung zu machen, wofür eine Analogie zu § 707c Absatz 2 Satz 3 BGB-neu als Grundlage dienen mag.

(2) Statuswechsel einer Personenhandelsgesellschaft in eine GbR:

Der Statuswechsel ist gemäß § 105 Absatz 3 HGB-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 1 BGB-neu bei dem Handelsregister anzumelden, in dem die Gesellschaft eingetragen ist. Das Gericht trägt den Statuswechselvermerk gemäß § 107 Absatz 3 Satz 1 HGB-neu nur dann in das Handelsregister ein, wenn die Gesellschaft nach Prüfung von Amts wegen kein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Absatz 2 HGB betreibt, und gibt das Verfahren anschließend gemäß § 107 Absatz 3 Satz 2 HGB-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 2 Satz 3 BGB-neu an das das Gesellschaftsregister führende Gericht ab. Dort wird die Gesellschaft gemäß § 707c Absatz 3 und 4 BGB-neu eingetragen und dem das Handelsregister führenden Gericht der Tag der Eintragung und die neue Registernummer mitgeteilt. Letztere beiden Angaben werden gemäß § 107 Absatz 3 Satz 2 HGB-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 2 Satz 4 BGB-neu und § 40 Nummer 7 HRV bei dem im Handelsregister eingetragenen Statuswechselvermerk eingetragen und das Registerblatt anschließend geschlossen.

(3) Statuswechsel unter Beteiligung freiberuflich tätiger Gesellschaften:

Bei dem Statuswechsel einer freiberuflich tätigen Gesellschaft muss das Gericht, das das aufnehmende Register führt, neben den allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen prüfen, ob ein berufsrechtlicher Vorbehalt der Ausübung der jeweiligen freiberuflichen Tätigkeit in der angestrebten Zielrechtsform entgegensteht. Das ergibt sich für einen Statuswechsel in eine Personenhandelsgesellschaft aus § 107 Absatz 1 Satz 2 HGB-neu; im Fall eines Statuswechsels in eine GbR gilt trotz Fehlens einer ausdrücklichen Regelung nichts anderes. Hierbei kann je nach Lage des Einzelfalls die Beteiligung der berufsständischen Organe gemäß § 26 FamFG in Verbindung mit § 380 FamFG erforderlich werden. Beschränkungen bestehen insbesondere hinsichtlich berufsübergreifender Partnerschaften, bezüglich der Bildung des Partnerschaftsnamens und für die Aufnahme besonderer, über § 3 Absatz 2 PartGG hinausgehender Bestimmungen (siehe im Einzelnen zum Beispiel Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8 Aufl. 2020, § 1 PartGG Rz. 78 ff.; ferner wird auf die Erläuterungen in der Begründung zu § 107 Absatz 1 Satz 2 HGB-neu (Bundestagsdrucksache 19/27635, S. 223) Bezug genommen).

Bei einem Statuswechsel von einer Partnerschaftsgesellschaft in eine GbR beziehungsweise von einer eingetragenen GbR oder einer Personenhandelsgesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft muss das für die Führung des abgebenden Registers zuständige Gericht zudem prüfen, ob der Fortsetzung der Gesellschaft als GbR beziehungsweise Partnerschaftsgesellschaft der Betrieb eines Handelsgewerbes mit dem Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs (§ 1 Absatz 2 HGB) entgegensteht. Ist dies im Einzelfall anzunehmen, hat es die Anmeldung des Statuswechsels nach § 382 Absatz 3 FamFG-neu zurückzuweisen, ohne dass es zu einer Verfahrensabgabe an das jeweilige aufnehmende Registergericht kommt. Dies ergibt sich aus § 107 Absatz 3 Satz 1 HGB-neu, der über die Verweisung in § 4 Absatz 4 PartGG-neu auf Fälle des Statuswechsels „unter Beteiligung einer Partnerschaft“ entsprechende Anwendung findet; wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterungen in der Begründung zu § 4 Absatz 4 PartGG-neu (Bundestagsdrucksache 19/27635, S. 276) Bezug genommen.

Das bedeutet für die Statuswechsel unter Beteiligung einer Partnerschaftsgesellschaft im Einzelnen Folgendes:

(a) Statuswechsel von der Partnerschaftsgesellschaft in eine GbR:

Der Statuswechsel ist gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 1 BGB-neu bei dem Partnerschaftsregister anzumelden, in dem die Partnerschaftsgesellschaft eingetragen ist. Gemäß § 4 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 1 HGB-neu prüft das Partnerschaftsregistergericht, ob ein Gewerbebetrieb im Sinne von § 1 Absatz 2 HGB vorliegt. Wird dies verneint, trägt es einen Statuswechselvermerk in das Partnerschaftsregister ein und gibt das Verfahren anschließend gemäß § 4 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 2 HGB-neu und § 707c Absatz 2 Satz 3 BGB-neu von Amts wegen an das Gesellschaftsregistergericht ab. Dieses trägt die Gesellschaft – vorbehaltlich der allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen einschließlich eines etwaigen berufsrechtlichen Vorbehalts – gemäß § 707c Absatz 3 und 4 BGB-neu in das Gesellschaftsregister ein und teilt den Tag der Eintragung und die neue Registernummer dem das Partnerschaftsregister führenden Gericht mit; letztere Angaben werden gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit 707c Absatz 2 Satz 4 BGB-neu und § 5 Absatz 6 PRV-neu bei dem im Partnerschaftsregister eingetragenen Statuswechselvermerk eingetragen.

(b) Statuswechsel von der Partnerschaftsgesellschaft in eine Personenhandelsgesellschaft:

Der Statuswechsel ist gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-neu, § 105 Absatz 3 HGB-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 1 BGB-neu bei dem Partnerschaftsregister anzumelden, in dem

die Partnerschaftsgesellschaft eingetragen ist. Gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 2 BGB-neu wird ein Statuswechselvermerk in das Partnerschaftsregister eingetragen, wenn der Statuswechsel formell ordnungsgemäß angemeldet wurde; § 4 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 107 Absatz 3 HGB-neu ist im Wege teleologischer Reduktion nicht anzuwenden, weil der Betrieb eines Handelsgewerbes der Eintragung im Handelsregister nicht entgegenstehen kann. Nach Abgabe des Verfahrens trägt das das Handelsregister führende Gericht die Gesellschaft gemäß § 106 Absatz 4 und 5 HGB-neu als offene Handelsgesellschaft oder als Kommanditgesellschaft ein. Bei dieser Eintragung können – wie oben ausgeführt – weitere Gesellschafter, insbesondere eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als (unbeschränkt) persönlich haftender Gesellschafter und alle bisherigen Gesellschafter als Kommanditisten eingetragen werden. Das Handelsregistergericht teilt dem Gericht, das das abgebende Partnerschaftsregister führt, gemäß § 106 Absatz 5 Satz 2 HGB-neu den Tag der Eintragung und die neue Registernummer der Gesellschaft mit, damit dies gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 2 Satz 4 BGB-neu und § 5 Absatz 6 PRV-neu bei dem im Partnerschaftsregister eingetragenen Statuswechselvermerk eingetragen wird.

(c) Statuswechsel von der eingetragenen GbR in eine Partnerschaftsgesellschaft

Der Statuswechsel ist gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 1 BGB-neu bei dem Gesellschaftsregister anzumelden, in dem die Gesellschaft eingetragen ist. Das Gericht trägt gemäß § 4 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 1 HGB-neu einen Statuswechselvermerk in das Gesellschaftsregister ein, wenn die Prüfung, ob die Gesellschaft ein Handelsgewerbe betreibt, negativ ausfällt. Anschließend gibt es das Verfahren gemäß § 4 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 2 HGB-neu und § 707c Absatz 2 Satz 3 BGB-neu an das das Partnerschaftsregister führende Gericht ab. Gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 3 und 4 BGB-neu trägt das Partnerschaftsregistergericht die Gesellschaft als Partnerschaftsgesellschaft ein, wenn die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 bis 3 PartGG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 PartGG vorliegen. Dem das Gesellschaftsregister führenden Gericht teilt es sodann den Tag der Eintragung und die neue Registernummer gemäß § 1Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 4 Satz 2 BGB-neu mit. Diese Angaben werden dann gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 2 Satz 4 BGB-neu und § 4 Absatz 6 bei dem im Gesellschaftsregister eingetragenen Statuswechselvermerk eingetragen.

(d) Statuswechsel von der Personenhandelsgesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft

Der Statuswechselvermerk ist gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-neu, § 105 Absatz 3 HGB-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 1 BGB-neu bei dem Handelsregister anzumelden, in dem die Gesellschaft eingetragen ist. Das Gericht trägt einen Statuswechselvermerk gemäß § 4 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 107 Absatz 3 Satz 1 HGB-neu nur dann in das Handelsregister ein, wenn die Gesellschaft kein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 Absatz 2 HGB betreibt. Nach Eintragung des Statuswechselvermerks gibt das Handelsregistergericht das Verfahren gemäß § 106 Absatz 4 Satz 2 HGB-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 2 Satz 3 BGB-neu an das das Partnerschaftsregister führende Gericht ab. Dieses trägt die Gesellschaft gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 3 und 4 BGB-neu (als Partnerschaftsgesellschaft) ein, wenn die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 bis 3 PartGG-neu in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 PartGG vorliegen, und teilt dem das Handelsregister führenden Gericht den Tag der Eintragung und die neue Registernummer der Gesellschaft mit. Letztere Angaben werden gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-neu, § 106 Absatz 4 Satz 2 HGB-neu in Verbindung mit § 707c Absatz 2 Satz 4 BGB-neu und § 40 Nummer 7 HRV bei dem im Handelsregister eingetragenen Statuswechselvermerk eingetragen.

Übersichten zur registergerichtlichen Behandlung von Statuswechseln

In Fällen des Statuswechsels stellt sich die Reihenfolge der Eintragungen bei den beteiligten Registern im Überblick wie folgt dar:

Ausgangsgericht / abgebendes Register		**Zielgericht / aufnehmendes Register**	
1)	Anmeldung der Fortsetzung der eingetragenen Gesellschaft in der Rechtsform einer anderen rechtsfähigen Personengesellschaft (Statuswechsel, vgl. § 707c Absatz 1 BGB-neu)		
2)	Eintragung des Statuswechselvermerks mit Wirksamkeitsvorbehalt* „*Die* [Name / Firma (einschließlich Rechtsform) der Gesellschaft] *wird als* [Zielrechtsform] *fortgesetzt. Der Statuswechsel wird mit der Eintragung der Gesellschaft im* [Bezeichnung des aufnehmenden Registers] *wirksam.“*		
3)	Abgabe des Verfahrens an das aufnehmende Register		
		4)	Eintragung der Gesellschaft nach den allgemeinen Bestimmungen. Unter „Sonstige Rechtsverhältnisse“ ist der Statuswechsel wie folgt anzugeben: „*Hervorgegangen aus Statuswechsel der* [bisheriger Name / Firma (einschließlich Rechtsform) der Gesellschaft], *eingetragen im* [Bezeichnung des abgebenden Registers] *des* [Angabe des Ausgangsgerichts] *unter* [Angabe der bisherigen Registernummer].“
		5)	Mitteilung an das abgebende Register
6)	Eintragung des Vollzugs des Statuswechsels in einer neuen Eintragung unterhalb des Statuswechselvermerks: „*Die Gesellschaft wurde am* [Datum der Eintragung im aufnehmenden Register] *unter* [neue Registernummer] *in das* [Bezeichnung des aufnehmenden Registers] *des* [Bezeichnung des aufnehmenden Gerichts] *eingetragen*.“		
7)	Schließung des alten Registerblatts		

* § 707c Absatz 2 Satz 2 BGB-neu bestimmt, dass der Statuswechselvermerk mit einem – für Zwecke dieser Begründung so genannten – Vorläufigkeitsvermerk zu versehen ist, sofern die Eintragungen nicht am selben Tag erfolgen. Erfolgen die Eintragungen in den beteiligten Registern jedoch am selben Tag, so bedarf es der oben unter Ziffer 6) dargestellten (zweiten) Eintragung über den Vollzug des Statuswechsels im abgebenden Register nicht. Der Statuswechselvermerk (Ziffer 2) lautet in diesen Fällen:

„*Die* [Name oder Firma (einschließlich Rechtsform) der Gesellschaft] *wird als* [Zielrechtsform], *eingetragen im* [Bezeichnung des aufnehmenden Registers] *des* [Bezeichnung des aufnehmenden Gerichts] *unter* [neue Registernummer] *fortgesetzt*.“

Anlage 2 und Anlage 3 zu § 2 Absatz 2 enthalten Vorschläge für die in Fällen des Statuswechsels vorzunehmenden Eintragungen am Beispiel eines Statuswechsels einer eingetragenen GbR in eine Kommanditgesellschaft.

Der Ablauf der registergerichtlichen Prüfung stellt sich im Überblick wie folgt dar:

Ausgangsgericht / abgebendes Register	Zielgericht / aufnehmendes Register
Einhaltung der formellen Voraussetzungen des Statuswechsels: ▪ Formell ordnungsgemäße Anmeldung des Statuswechsels ▪ (Vor-)Eintragung der Gesellschaft ▪ Gesellschaft nicht in Liquidation ▪ Bei Statuswechseln in eine GbR oder eine Partnerschaftsgesellschaft als Zielrechtsform zudem: (kein) entgegenstehender Betrieb eines Handelsgewerbes (vgl. § 107 Absatz 3 Satz 1 HGB-neu)	
Bei Stattgabe: ▪ Eintragung des Statuswechselvermerks mit Wirksamkeitsvorbehalt, § 707c Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB-neu ▪ Abgabe des Verfahrens an das für die Führung des aufnehmenden Registers zuständige Gericht Andernfalls: ▪ Ablehnung der Eintragung	
	Prüfung der Eintragungsfähigkeit der statuswechselnden Gesellschaft nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere: ▪ Formell ordnungsgemäße und vollständige Anmeldung ▪ Zulässigkeit des neuen Namens/der neuen Firma der Gesellschaft ▪ Bei freiberuflich tätigen Gesellschaften: berufsrechtliche Vorbehalte?
	Bei Stattgabe: ▪ Eintragung/Bekanntmachung der Gesellschaft ▪ Mitteilung über die Eintragung (Tag der Eintragung, neue Registernummer) an das für die Führung des abgebenden Registers zuständigen Gerichts
	Andernfalls ▪ Ablehnung der Eintragung ▪ Sobald die ablehnende Entscheidung rechtskräftig ist: Mitteilung an das für die Führung des abgebenden Registers zuständige Gericht
Bei Mitteilung der Eintragung durch das aufnehmende Register: ▪ Eintragung über den Vollzug des Statuswechsels (Tag der Eintragung im aufnehmenden Register, neue Registernummer) ▪ Schließung des Registerblatts	

Ausgangsgericht / abgebendes Register	Zielgericht / aufnehmendes Register
Bei Mitteilung der Ablehnung der Eintragung durch das aufnehmende Register: ▪ Löschung des Statuswechselvermerks von Amts wegen	

Zu Absatz 5

Die Bestimmung entspricht § 40 Nummer 6 HRV betreffend die Angabe des Tages der jeweiligen Eintragung und sonstiger Bemerkungen.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung entspricht § 40 Nummer 7 HRV und bestimmt, dass bei der Nennung eines in ein öffentliches Register eingetragenen Rechtsträgers gleich an der jeweiligen Stelle im Gesellschaftsregister der Verweis auf die Registerstelle bei dem anderen öffentlichen Register vorzunehmen ist. Dadurch wird die Nutzerfreundlichkeit des Gesellschaftsregisters erhöht. Als öffentliches Register sind neben dem Handelsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Partnerschaftsregister und dem Vereinsregister auch entsprechende ausländische Register zu verstehen.

Die Regelung ist zudem bei den Eintragungen betreffend den registerrechtlichen Vollzug eines Statuswechsels zu beachten (siehe dazu bereits die vorstehenden Ausführungen zu § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b). Für das Partnerschaftsregister findet sich eine Parallelvorschrift in § 5 Absatz 6 PRV-neu.

Zu § 5 (Bekanntmachungen)

Die Bekanntmachungen und Registerbekanntmachungen des Gesellschaftsregisters werden mit den Bekanntmachungen und Registerbekanntmachungen des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters in dem für das Handelsregister bestimmten Veröffentlichungssystem (§ 707b BGB in Verbindung mit § 10 HGB) zusammengeführt, um einen einheitlichen Zugang zu den Unternehmensdaten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform zu gewährleisten.

Das Bekanntmachungswesen für die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister soll auch für die Eintragungen im Gesellschaftsregister gelten. Demnach erfolgt keine separate Bekanntmachung von Eintragungen mehr, sondern die Informationen werden dadurch bekannt gemacht, dass sie erstmalig zum Abruf über das Gemeinsame Registerportal der Länder bereitgestellt werden.

Registerbekanntmachungen sind Bekanntmachungen in den Fällen, in denen eine Bekanntmachung zusätzlich zu einer Eintragung oder davon unabhängig erfolgen soll. Die Bekanntmachung der Eintragung und der Registerbekanntmachung erfolgt durch deren erstmalige Abrufbarkeit über das nach § 9 Absatz 1 HGB für den Abruf von Handelsregisterdaten bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationssystem, also gegenwärtig über das Gemeinsame Registerportal der Länder.

Die formellen Anforderungen der Bekanntmachungen und Registerbekanntmachungen ergeben sich aus der entsprechenden Anwendung der §§ 32 und 33 HRV.

Zu Anlage 1 (Allgemeines Muster für Eintragungen in das Gesellschaftsregister)

Anlage 1 enthält das für die Gestaltung der elektronischen Registerblätter zu verwendende Muster. Die Spalteneinteilung entspricht den Vorgaben des § 4. Die im Muster vorgenommenen Beispielseintragungen sind nicht als verbindliche Vorgaben für die Gestaltung der Eintragungsinhalte anzusehen.

**Zu Anlage 2 (Musterbeispiel
für die Eintragung eines Statuswechsels
einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Kommanditgesellschaft
in das Gesellschaftsregister)**

Anlage 2 enthält ein Beispiel für im Rahmen eines Statuswechsels einer GbR in eine Kommanditgesellschaft im – abgebenden – Gesellschaftsregister vorzunehmenden Eintragungen. Wegen der Einzelheiten zum Ablauf des registergerichtlichen Verfahrens in Fällen des Statuswechsels wird auf die Erläuterungen zu § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b Bezug genommen.

**Zu Anlage 3 (Musterbeispiel
für die Eintragung eines Statuswechsels
einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Kommanditgesellschaft
in das Handelsregister)**

Anlage 3 enthält ein Beispiel für im Rahmen eines Statuswechsels einer GbR in eine Kommanditgesellschaft im – aufnehmenden – Handelsregister vorzunehmenden Eintragungen. Wegen der Einzelheiten zum Ablauf des registergerichtlichen Verfahrens in Fällen des Statuswechsels wird auf die Erläuterungen zu § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b Bezug genommen.

Zu Anlage 4 (Muster der Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts)

Anlage 4 enthält das für die elektronische Darstellung der aktuellen Eintragungsinhalte zu verwendende Muster. Es ist im Registerportal als „Aktueller Abdruck“ abrufbar.

Zu Anlage 5 (Muster für Registerbekanntmachungen)

Anlage 5 enthält das für Registerbekanntmachungen zu verwendende Muster.

Zu Artikel 2 (Änderung der Handelsregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (Absatz 1 Satz 2 neu)

Bereits derzeit ist in § 9 Absatz 1 Satz 1 geregelt, dass die einzureichenden Dokumente in den Registerordner aufgenommen werden sollen. Satz 2 stellt klar, dass hierunter solche Dokumente zu verstehen sind, deren Einreichung wie beispielsweise in § 12 Absatz 1 Satz 1 HGB (Handelsregisteranmeldungen), § 8 Absatz 1 Nummer 1 GmbHG (Gesellschaftsvertrag) oder § 17 Absatz 1 UmwG (Umwandlungsverträge) durch besondere (handels-)rechtliche Vorschriften angeordnet ist. Nicht in den Registerordner aufgenommen werden sollen jedoch Dokumente, die erst auf Aufforderung durch das Registergericht – d.h. im Wege der Amtsermittlung zur Würdigung des angemeldeten Sachverhalts – eingereicht werden. Hierunter fallen auch Einzahlungsbelege. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 GmbHG kann das Registergericht diese nur bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung verlangen. Die Vorschrift stellt daher keine besondere Vorschrift im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 dar, sondern ist eine Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes. Diese Dokumente sind Bestandteil der Registerakten und nicht des Registerordners.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass Dokumente, welche nach § 12 Absatz 1 Satz 5 HGB eingereicht werden, wie beispielsweise Erbscheine, Erbverträge, öffentliche Testamente oder Europäische Nachlasszeugnisse nicht in den Registerordner aufgenommen werden sollen. Wie bei Dokumenten, deren Einreichung nicht kraft besonderer Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, ist die Einsicht in diese Unterlagen für den Rechtsverkehr nicht notwendig. Zweck des Handelsregisters ist es nicht, eine Erbfolge nachzuweisen. Deutlich wird dies bereits dadurch, dass nach bestehender Rechtslage Erbnachweise nicht einzureichen sind, wenn die Akten des Registergerichts und die Nachlassakten bei demselben Gericht geführt werden. In diesem Fall ist es ausreichend, dass das Registergericht Einsicht in die Akten

des Nachlassgerichtes nimmt. Diese Einsichtnahme durch das Registergericht wird lediglich in den Registerakten vermerkt, jedoch nicht dem Rechtsverkehr zur Verfügung gestellt. Aus Gründen der Datensparsamkeit ist es angezeigt, nach § 12 Absatz 1 Satz 5 HGB eingereichte Dokumente wie Erbscheine, Erbverträge, notarielle Testamente oder Europäische Nachlasszeugnisse von der unbeschränkten Einsicht auszunehmen.

Dokumente, deren Einreichung nicht durch besondere Rechtsvorschriften angeordnet ist, aber im Registerverfahren auf Anforderung oder überobligatorisch eingereicht werden, sollen grundsätzlich nicht in den Registerordner aufgenommen werden, sofern nicht im Einzelfall eine Aufnahme durch die Anmeldenden gewünscht wird. In diesen Fällen ist eine Aufnahme möglich, da es sich bei § 9 Absatz 1 Satz 2 HRV um eine Soll-Vorschrift handelt. Sind in einer Datei auch Dokumente enthalten, deren Einreichung durch Rechtsvorschriften besonders angeordnet ist, kann das Registergericht grundsätzlich alle in dieser Datei enthaltenen Dokumente in den Registerordner einstellen. Im Regelfall ist das Registergericht nicht angehalten, bei den Anmeldenden nachzufragen, ob eine Aufnahme gewünscht wird. Es liegt daher auch in der Verantwortung der Einreichenden, Dokumente gegebenenfalls in gesonderten Dateien einzureichen.

Zu Nummer 2 (Absatz 7 neu)

Einmal in den Registerordner eingestellte Dokumente können im Sinne der Registerwahrheit grundsätzlich nicht verändert oder ausgetauscht werden. In Ausnahmefällen kann jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden. Dies soll durch den neuen Absatz 7 klargestellt werden. Sind beispielsweise in dem ursprünglich eingereichten Dokument teilweise Angaben enthalten, die nicht in den Registerordner gehören, muss die Möglichkeit bestehen dieses Dokument nicht mehr zu beauskunften. In diesem Fall ist ein neu eingereichtes Dokument in den Registerordner einzustellen, welches lediglich die für den Rechtsverkehr erforderlichen Angaben enthält. Bei diesem neuen Dokument ist das Datum der Aufnahme des alten Dokuments in den Registerordner anzugeben. Dadurch wird darüber informiert, dass das ausgetauschte Dokument ein ursprüngliches ersetzt. In jedem Fall muss anhand der Registerakten nachvollzogen werden können, welches Dokument sich zu welchem Zeitpunkt im Registerordner befunden hat.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 1 soll zeitgleich mit dem MoPeG am 1. Januar 2024 in Kraft treten, damit den Registergerichten zu diesem Zeitpunkt die nötigen Vorgaben zur Verfügung stehen.

Artikel 2 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.